

gestellte Werthverhältniß den realen Verhältnissen vollständig entspreche; denn es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß die Gefängnißstrafe des neuen Rechtes thatsächlich härter ist, als die Gefängnißstrafe des älteren Rechtes. Schon die Gleichstellung der Gefängnißstrafe des neuen Rechtes mit zwei wesentlich von einander verschiedenen Strafarten des früheren Landesrechts, nämlich mit der Arbeitshausstrafe und mit der früheren Gefängnißstrafe, läßt erkennen, daß die Gleichheit nach der einen oder der andern Seite nur eine fingirte sein kann.

Diese Abweichung von dem realen Werthverhältniß kann in Verbindung mit § 46 der Verordnung beispielsweise zu dem Ergebnis führen, daß eine nach Maßgabe von Art. 118 des sächsischen revidirten Strafgesetzbuchs verwirkte zehnjährige Gefängnißstrafe für milder erklärt werden müßte, als die nach Maßgabe der entsprechenden Vorschrift im § 86 des Reichsstrafgesetzbuchs verwirkte dreijährige Zuchthausstrafe. Derlei Widersprüche werden nicht vermieden werden können, wenn nicht ein ziffermäßig bestimmtes Verhältniß zwischen Gefängnißstrafe, sowie Arbeitshausstrafe des alten Rechtes und der Zuchthausstrafe des neuen Rechtes festgestellt wird. Träfe man einmal diese Aenderung, so würde es rathsam erscheinen, noch einen Schritt weiter zu gehen und zugleich das Werthverhältniß der Arbeitshausstrafe und der Gefängnißstrafe des älteren Rechtes zutreffender zu bestimmen.

In der That sind Aenderungsvorschläge dieses Inhalts inmitten der Deputation gemacht worden. Gegen dieselben ist jedoch in Erwägung zu ziehen gewesen, daß ein formeller Widerspruch der königl. Verordnung mit dem Reichsgesetze hier nicht vorliegt, daß die Praxis bei Anwendung der ersteren bisher auf Bedenken nicht gestoßen ist, daß die Fälle der Anwendung der §§ 45 und 46 in Zukunft ungleich seltener eintreten werden, als bisher, endlich daß die angeregte Aenderung leicht eine anstößige Ungleichheit zwischen bisher abgeurtheilten und den künftig noch abzuurtheilenden Fällen zur Folge haben könnte.

Angesichts dieser Gegengründe hat sich die Deputation geeinigt:

der hohen Kammer die §§ 45, 46 und 47 ohne Aenderung zur Genehmigung zu empfehlen.

§ 48 wird gleichfalls und zwar ohne Anstand zur Genehmigung empfohlen.

§ 49 enthält eine Erläuterung des § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, welche der Landesgesetzgebung nicht zusteht. Die Deputation beantragt daher Verjagung der Genehmigung.

§§ 50 und 51 wollen unverändert, wie hierdurch beantragt wird, von der hohen Kammer gutgeheißen werden.

§§ 52 bis 54 behandeln die Frage, wie es unter der Herrschaft des Reichsstrafgesetzbuchs hinsichtlich derjenigen vor dem 1. Januar 1871 begangenen Delicte zu halten sei, welche früher Officialverbrechen waren und nun Antragsverbrechen sind, oder welche früher Antragsverbrechen waren und nun Officialverbrechen sind. Die Verordnung konnte die hier auftauchenden Zweifel, ohne unzuständiger Weise eine Erläuterung des Reichsstrafgesetzbuchs zu geben, nur lösen, wenn sie von der Voraussetzung ausging, daß § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht

einschlage, weil es sich hierbei lediglich um Gegenstände des Proceßrechts handele. Diese Ansicht wird allerdings von den beiden obersten Gerichtshöfen der preußischen Monarchie getheilt und auch von dem Referenten S. 67 flg. der mehrerwähnten Schrift als die richtige vertheidigt. Allein die Mehrzahl der Rechtslehrer ist anderer Ansicht — vergl. die Literaturübersicht bei von Bar in Goldammer's Archiv 1871, S. 641 flg.

Auch aus dem Entwurfe des königl. bayerischen Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche ist Art. 9, welcher beabsichtigte, diese Materie landesgesetzlich zu regeln, im weiteren Verlaufe der Gesetzgebungsarbeiten ausgeschlossen worden. Wenn die Deputation gleichwohl darauf verzichtet, die Weglassung der §§ 52 bis 54 in Antrag zu bringen, so ist für sie die Erwägung maßgebend gewesen, daß ohne gesetzgeberische Regelung dieser Verhältnisse leicht die bedenklichste Unsicherheit in der Praxis hätte eintreten können, und daß die Fälle der praktischen Anwendung der §§ 52 bis 54 nunmehr aller Wahrscheinlichkeit nach bereits zum weitaus größeren Theile der Vergangenheit angehören. Allerdings erregte der § 52 noch insofern besondere Bedenken, weil der dort erforderliche Antrag nicht vor dem 1. Januar 1871 gestellt werden konnte, § 61 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs aber für dergleichen Anträge eine dreimonatliche Frist aussetzt und diese Frist durch Verfügungen der Landesgesetzgebung nicht verkürzt werden kann. Allein die Herren königl. Commissare haben in der Deputation die Erklärung abgegeben, daß durch die dreißigtägige Frist dem Strafantragsrechte des Verletzten nicht präjudicirt sein solle, der Ablauf der dreißigtägigen Frist vielmehr die Gerichte nur berechtigen solle, die Acten einstweilen beizulegen. Jedenfalls werden Fälle einer praktischen Anwendbarkeit des § 52 hinfort zu den äußersten Seltenheiten gehören. Demzufolge entschied man sich dafür, die angeregte Aenderung des § 52 fallen zu lassen, vielmehr

§§ 52 bis 54 ohne Weiteres zur Genehmigung zu empfehlen.

Schließlich wird unter der selbstverständlichen und lediglich redactionellen Modification, daß im Falle einer Republication an Stelle der Bezeichnung: „Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund“ überall die Bezeichnung: „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich“ tritt, sowie mit den im Obigen vorgeschlagenen Aenderungen Zustimmung der Kammer zu der ergangenen Verordnung im Ganzen beantragt.

Präsident von Zehmen: Ich werde über diese Verordnung eine allgemeine Debatte nicht eröffnen, wenn sie nicht ausdrücklich von der Kammer gewünscht werden sollte, indem ich die jetzige Verhandlung über Abschnitt B als allgemeine Debatte über diese Verordnung ansehen zu dürfen glaube. Ich werde nun den Herrn Referenten bitten, da von Verlesung des Berichts im Allgemeinen abgesehen werden soll, die Anträge der Deputation der Reihe nach zu geben.

Referent Geh. Hofrath Professor Dr. Heintze: Die erste Deputation schlägt zunächst der hohen Kammer vor: „den ersten, die §§ 1—17 umfassenden Abschnitt ohne Abänderungen zu genehmigen.“